

Zur Herstellung der Rechtssicherheit wird die nachstehende Satzung erneut öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte seinerzeit bereits im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Landbote“ vom 03.05.2002.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen vom 25.05.1998

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 29) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) sowie §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V, S. 522) i.V.m. §§ 2 Abs. 3 und 26 Abs. 2, 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991 (GVOBl. M-V, S. 426) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen auf ihrer Sitzung am 08.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Höhe der Gebühr

Der Gebührentarif zu § 3 wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zu § 3 der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen

1. Gebühren für Personal

| | |
|--------------------------|----------------------|
| Angehörige der Feuerwehr | 22,00 Euro je Stunde |
|--------------------------|----------------------|

2. Gebühren für Fahrzeuge mit feuerwehrtechnischer Beladung

In den Gebühren sind die Betriebsmittel- und Fahrtkosten enthalten. Die Kosten für Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige verwendete Materialien werden gesondert je nach Verbrauch berechnet.

2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge

| | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Löschgruppenfahrzeug Typ LF 8/6 | 127,00 Euro je Stunde |
| Kleintanklöschfahrzeug Typ KTLF | 100,00 Euro je Stunde |

2.2 Anhängerfahrzeuge

derzeit nicht vorhanden

3. Gebühren für Fehllalarmierung bzw. grundloser Alarmierung

Die Erhebung von Gebühren bei Einsätzen aufgrund vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr sowie Fehllalarm einer Brandmeldeanlage, halbjährlich ab dem 3. Wiederholungsfall, erfolgt nach den Ziffern 1 und 2.

4. Sonstige Gebühren

- 4.1. Für alle unter Ziffer 1 bis 3 nicht aufgeführten Leistungen, für die verbrauchten Materialien (z.B. Schaum, Pulver, Ölaufsaugmittel u.a.) und für Ersatzteile werden die Selbstkosten mit 25 % Aufschlag berechnet.
- 4.2. Entstehende Kosten für Reinigung und Entsorgung werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 4.3. Bei Gestellung von Mannschaften und Fahrzeugen mit entsprechender feuerwehrtechnischer Ausrüstung für Sicherheitswachen anlässlich von Festveranstaltungen, beim Entzünden von offenem Feuer u.ä., beträgt die Gebühr 40% der Sätze nach Ziffer 1 bis 3.
- 4.4. In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze auch Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht erheblich von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

5. Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung oder dem Gebührenbescheid anfallen, sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere:

- Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen
- die Kosten für Beförderung und Verwahrung von Sachen oder Tieren
- Aufwendungen für Sprachmittler und Übersetzungen bei Hilfeleistungen für ausländische Gebührenschuldner
- Zustellungs- und Nachnahmegebühren

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kritzmow, 08.11.2001

Harbrecht
Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung hinsichtlich deren rückwirkenden Geltung zum 01.01.2002 erfolgte durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.04.2002.